[redacted] [redacted]

An: Geschaeftsstelle
Betreff: Stellungnahme zur Formulierungshilfe StandAG, 21.12.2016
Datum: Freitag, 20. Januar 2017 09:58:22
Anlagen: Stellungnahme_StandAG_Rechtshilfe-NBG_170119.pdf
Stellungnahme-StandAG_Rechtshilfe-NBG_Anhang_170119.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf StandAG vom 21.12.2016. Sie besteht aus zwei Teilen: einer Zusammenfassung und einem Anhang, in dem wir unsere Kritikpunkte tabellarisch auflisten.

Mit freundlichen Grüßen,

Wolf-Rüdiger Marunde

RECHTSHILFE GORLEBEN E.V.

29471 Gartow | Hauptstraße 6 | Tel.: +49 5846 1583

An das
Nationale Begleitgremium
Geschäftsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Stellungnahme

zum Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze“
(Formulierungsvorschlag v. 21.12.206)

Zentrale Mängel des Gesetzentwurfes

Die grundsätzliche Forderung der Endlagerkommission nach einem „lernenden“ und „für Veränderungen offenes Verfahren“ wird im Gesetzentwurf nicht verankert. Eine Evaluation des Verfahrens liegt allein im Ermessen der Behörde BfE, die sich damit selbst kontrollieren darf.
Noch immer fehlt eine Definition der Abfälle, für die das Endlager geplant werden soll. Ob der Standort auch schwach- und mittelradioaktive Abfälle aufnehmen soll, wird offengelassen.
Wichtige Regelungen, etwa die grundlegenden Sicherheitskriterien, werden in die juristisch wenig relevante Begründung des Gesetzes ausgelagert. Sie könnten unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit vom BMUB geändert werden.

Belastung des Verfahrens durch den Standort Gorleben

Die Rücksichtnahme auf die Probleme des Standortes Gorleben schlägt sich überall dort nieder, wo die Gefahr bestünde, dass Gorleben aus dem Verfahren ausscheiden müsste. Dies betrifft beispielsweise die Qualität des Deckgebirges in den Sicherheitsvorschriften in §21 und den Ausschlusskriterien in §22, die eine Verletzung des Deckgebirges erlauben, bis hin zur Anlage 11, in denen ein nicht intaktes Deckgebirge noch als „bedingt günstig“ eingestuft wird. Weitere Beispiele: Ebenfalls in §22 werden Verletzungen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch Erkundungsmaßnahmen (dies ist im Salzstock Gorleben der Fall) als hinnehmbar eingestuft. Und im §35 wird nur zugestanden, dass der Bund im Bergwerk Gorleben kein Salzlabor betreiben wird. Mit einem anderen Betreiber wäre ein Untertagelabor gesetzeskonform.

Partizipation abhängig von der Kulanz der Behörde

Der Gesetzentwurf bleibt bei den Regelungen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (§§ 10 und 11) sogar noch hinter den Vorschlägen der Endlagerkommission zurück. Die Rechte und Befugnisse der Regionalkonferenzen werden schwammig oder gar nicht definiert. Beispiele:

- Die Finanzierung der Partizipation (etwa Entschädigungs- und Verdienstausfallregelungen) ist eine Grundvoraussetzung, um Auseinandersetzungen mit dem BfE fachlich auf Augenhöhe führen zu können. Der Gesetzentwurf macht dazu keine Angaben.
- Der Anteil der in die Partizipations-Gremien entsendeten kommunalpolitischen VertreterInnen ist gegenüber den Vorschlägen der Endlagerkommission drastisch erhöht, der Einflusss unabhängiger BürgerInnen damit vermindert.
- Während die Endlagerkommission für die Nachprüfaufträge eine verhandelbare Fristsetzung vorsieht, setzt der Gesetzentwurf höchstens 3 Monate fest.

Befugnisse des Nationalen Begleitgremiums eingeschränkt

Der Gesetzentwurf beschneidet die Funktion des Nationalen Begleitgremiums als Kontroll- und Vermittlungsinstanz im Vergleich zu den Vorgaben der Endlagerkommission in entscheidenden Punkten.

Im Gesetzentwurf werden die Rechte und Befugnisse des NBG nicht definiert. Es fehlt auch das im Abschlussbericht der Kommission geforderte Selbstbefassungs- und Beschwerderecht, durch das das NBG jederzeit Fragen an BfE und BGE stellen und Beantwortung einfordern kann.
Im Abschlussbericht der Kommission wird dem Nationalen Begleitgremium das Recht eingeräumt, Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten und dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen. Das fehlt im Gesetzentwurf.
Im Gesetzentwurf bekommt das BfE die Befugnis, eine Vorauswahl für die Besetzung des Partizipationsbeauftragten zu treffen: Das BfE richtet die Geschäftsstelle für das NBG ein, das NBG benennt einen Angehörigen der Geschäftsstelle als Partizipationsbeauftragten. Die Endlagerkommission stellte dem NBG dagegen frei, welche Person sie als Partizipationsbeauftragten ernennt. Der Partizipationsbeauftragte soll demnach dem NBG rechenschaftspflichtig sein und von im abberufen werden können. Das fehlt im Gesetzentwurf.
Das Recht des NBG, einen wissenschaftlichen Beirat einzuberufen, taucht lediglich in der Begründung auf.

Wissenschaftsbasis aufgeweicht

Der Gesetzentwurf räumt interpretionsbedürftigen nicht-geologischen Kriterien einen hohen Stellenwert ein. „Sozioökonomische Potenzialanalysen“ und „planungswissenschaftliche Abwägungskriterien“ spielen schon bei den ersten Auswahlschritten eine große Rolle, geologische Sicherheitskriterien verlieren an Bedeutung.
Auch die Bedeutung der untertägige Erkundung wird herabgestuft. Wie schon der Abschlussbericht der Endlagerkommission lässt der Gesetzentwurf im Unklaren, wie viel Standorte mindestens untertägig erkundet werden müssen. Letztlich kann damit auch der Vergleich lediglich eines einzigen anderen Standortes mit Gorleben legitimiert werden. (§16, Abs. 3)
Bei den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien genügt bei Kristallingestein eine „rechnerischen Ableitung, welches Einschlussvermögen die technischen und geotechnischen Barrieren voraussichtlich erreichen“. Die Endlagerkommission fordert dagegen, dass „in Kristallingestein ohne auf ewG basierenden Endlagerkonzepten für den sicheren Einschluss ein Zusammenwirken der technischen und geotechnischen Barrieren erforderlich und für den Nachweiszeitraum zu zeigen ist“. (§24, Abs. 2)

Fazit: Das Standortauswahlverfahren ist korrumpierbar

Das Standortauswahlverfahren soll ein Generationsproblem lösen, beschränkt aber die Beteiligungsmöglichkeiten der zukünftigen Generationen auf das Abgeben von Stellungnahmen. Darüber hinaus beschneidet es die Klagemöglichkeiten an den Standorten und die Einwirkungsmöglichkeiten der Länder. Es wird sich über Jahrzehnte hinziehen, überlässt das Korrigieren von Problemen, die sich erst im Laufe des Verfahrens zeigen werden, praktisch allein dem Gutdünken der Behörde BfE. Es verhindert dagegen nicht, dass politische Parteien, Abgeordnete und Funktionsträger mit Partikularinteressen auf die Abwägungsprozesse Einfluss nehmen können: Beispielsweise auf die Bereitstellung von Datengrundlagen und auf die Auswahl der beteiligten Wissenschaftler und Institute. Auch die Wahlkreisabgeordneten werden über parteiinterne Wege versuchen, auf das BMUB und die Arbeit des BfE Einfluß zu nehmen. Die Instrumente des Nationalen Begleitgremiums, hier eine Wächterfunktion übernehmen zu können, sind dagegen stark eingeschränkt.
In unseren Augen zeigt sich die Absicht des Gesetzgebers, politische Einflussnahme auf das Standortauswahlverfahren zu ermöglichen und die Mitwirkungsrechte der Öffentlichkeit zu begrenzen, in etlichen Paragrafen. Dabei bleibt der Gesetzentwurf noch einmal deutlich unter den Forderungen der Endlagerkommission, die wir auch schon für ungenügend halten.

Unserer Meinung nach ist dieser Gesetzentwurf nicht geeignet, das notwendige Vertrauen in eine unabhängige und wissenschaftsbasierte Standortsuche zu schaffen.

Lüchow-Dannenberg, 19. Januar 2017

Asta von Oppen

Wolf-Rüdiger Marunde

Der Übersichtlichkeit halber sind unsere Kritikpunkte im Anhang aufgelistet.

Stellungnahme
zum Entwurf („Formulierungsvorschlag“ v. 21.12.2016) eines „Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze“

Anhang 1: Weitere konkrete Kritikpunkte

§1 Zweck des Gesetzes

Reversibilität wird unscharf definiert, die Anforderung danach fehlt ganz. Das Gesetz bleibt hinter den Forderungen der Endlagerkommission zurück.

§5 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Im Gesetzentwurf fehlt der Satz „Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.“ Sowohl im Abschlussbericht der Kommission wie auch im alten StandAG (§9, Abs. 4) war er noch enthalten.
2. Im Gesetzentwurf fehlt der Hinweis auf das UVPG (steht nur in der Begründung)

§6 Informationsplattform

1. Im Gesetzentwurf wird nur das Internet genannt, nicht „andere geeignete Medien“ (Abschlussbericht). Für die Dokumentation sind Printmedien wichtig
2. Für die Öffentlichkeit muss es nicht-technische Zusammenfassungen geben, die auch für interessierte Laien verständlich sind.

§7 Stellungnahmeverfahren, Erörterungstermine

1. Nicht definiert wird die „Berücksichtigung“ der Stellungnahmen der Öffentlichkeit.
2. Im Gesetzentwurf fehlen zwei Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann: Die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen und die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4. Beide werden im Abschlussbericht der Endlagerkommission aufgeführt.
3. Abs 3 Im Gesetzentwurf wird nur ein Erörterungstermin genannt, keine weiteren Beteiligungsformen, etwa Bürgerversammlungen.

§8 Nationales Begleitgremium

1. Im Gesetzentwurf wird nicht festgestellt, dass die Sitzungen des NBG in der Regel öffentlich sein sollen.

§10 Regionalkonferenzen

1. Im Gesetzentwurf fehlt eine Definition der Rechte und Befugnisse der Regionalkonferenzen. Die Rede ist nur von Stellungnahmen, insbesondere „bei der Erarbeitung der sozioökonomischen Potenzialanalysen“. Unklar ist, was genau dies bedeutet.
2. Im Gesetzentwurf fehlt das Recht der Regionalkonferenzen, Bürgerbüros mit eigenständiger fachlicher Beratung einzurichten, wie es die Endlagerkommission vorgesehen hat.

§11 Rat der Regionen

Die Endlagerkommission schlägt für die Zwischenlagergemeinden eine Zahl von Vertretern im Rat vor, die der Zahl von Vertretern einer Regionalkonferenz entspricht. Der Gesetzentwurf will ihnen die Hälfte der Sitze zusprechen.

§12 Erkundung; Datenlage

Die Vorgehensweise, wenn zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen zur Verfügung stehen, ist nicht geregelt, z.B. die Frage, ob Daten in Unternehmensbesitz herangezogen werden sollen. Eine Prüfung des Vorschlages des Vorhabensträgers, wie dann zu verfahren ist, durch das NBG steht nur in der Begründung.

§16 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung

(Abs. 3) Der Gesetzentwurf lässt – wie auch schon der Abschlussbericht der Endlagerkommission – im Unklaren, wie viel Standorte mindestens untertägig erkundet werden müssen. Für jede Gesteinsart sollten es aber mindestens zwei sein, um einen wirklichen Vergleich unterschiedlicher Standorte zu ermöglichen.

§21 Sicherheitsvorschriften

1. (Abs. 2 4a) Der Gesetzentwurf lässt Bohrungen in einer Deckschicht bis zu 200 m Tiefe zu. Damit wird das Abwägungskriterium Deckschicht ad absurdum geführt – eine politische Rücksichtnahme auf die Bedingungen am Standort Gorleben.
2. (Abs. 2 4b) Der Gesetzentwurf lässt über Salzgestein Bohrungen in einer Deckschicht bis zu 300 m Tiefe zu. Das BfE muss bei solchen Vorhaben nicht hinzugezogen werden.

Anhang 2: Auflistung der Kritikpunkte am Gesetzentwurf StandAG v. 21.12.2016

Aufgeführt sind die betreffenden Punkte in der Reihenfolge wie im Gesetzentwurf, unabhängig von ihrer Relevanz.

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§1, Abs. 2	**Zweck des Gesetzes** … in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren …	Reversibilität wird zwar definiert, aber die Anforderung danach fehlt Selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren fehlt AbschlBer.: „Die Kommission versteht (…) die spätere Standortsuche als ein lernendes Verfahren. Dabei sind Entscheidungen gründlich auf mögliche Fehler oder Fehlentwicklungen zu prüfen. Möglichkeiten für eine spätere Korrektur von Fehlern sind vorzusehen.“	Forderung der E-Komm nicht umgesetzt
§1, Abs. 2	… für die im Inland verursachten, insbesondere hochradioaktiven Abfälle …	Unklare Definition der Abfälle - sind hoch-/mittel/-schwachradioaktive enthalten? - Herkunftsdefinition fehlt - Bezug auf andere Lager (Konrad) fehlt	mittel- und schwachradioaktive Abfälle?
§ 1 Abs. 3	… Endlagerung in tiefen geologischen Formationen in einem für diese Zwecke errichteten Endlagerbergwerk mit dem Ziel des endgültigen Verschlusses… … Rückholbarkeit für die Dauer der Betriebsphase des Endlagers… … Bergung für 500 Jahre nach dem geplanten Verschluss des Endlagers…	Festlegung auf Tiefeneinlagerung mit endgültigem Verschluss Rückholbarkeit auf Betriebsphase beschränkt Bergung auf 500 Jahre beschränkt	Grundsatzkritik
§3 Abs. 2	**Vorhabenträger** Erkundungsprogramme nach § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 sowie **Prüfkriterien** nach § 16 Absatz 2 zu erarbeiten	„standortbezogene Prüfkriterien“	juristische Relevanz?
§3 Abs. 2 Satz 6	Der Vorhabenträger hat die Aufgabe,… dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit den Standort für ein Endlager nach § 18 Absatz 3 vorzuschlagen	Abschl.-Bericht legt Wert darauf, dass nicht der Vorhabensträger, sondern erst das BfE **nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Standorte** den Standortvorschlag macht (S. 225 / 1809100)	Forderung der E-Komm nicht umgesetzt

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§5 Abs. 1	**Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung** Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens in einem dialogorientierten Prozess umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Dies soll in einem dialogorientierten Prozess erfolgen.	Die Öffentlichkeit wird nur „unterrichtet“ – das ist weder Partizipation noch Dialog.	
§5 Abs. 2	Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kann das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit evaluieren und Vorschläge hierzu entwickeln.	**Selbstüberprüfung der Behörde?** Für die Partizipationsbeteiligten fallen die Möglichkeiten zur Evaluation weg. Stattdessen gehen sie an das das BfE über. Was für Rechte beinhaltet diese „Evaluation“, kann sie auch zu einer Einschränkung der Partizipation führen? (Z.B. bei Zeitdruck?) Hat nur das BfE, nicht auch beispielsweise das NBG das Recht zur Evaluation des Verfahrens? Fehlt in neuen Entwurf: Abschl.Ber: „Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.“ Altes StandAG alt, §9, Abs. 4:: „Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen.“	Forderung der E-Komm nicht umgesetzt, war im alten StandAG enthalten!

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 5 Abs. 1	Der Hinweis auf das UVPG in der Begründung fehlt im Gesetz: „Ergänzend zu den Vorschriften des Standortauswahlgesetzes gelten zur Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; vgl. §§ 4, 14e UVPG).“	§4 UVPG: „Vorrang anderer Rechtsvorschriften im UVPG Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.“	juristische Relevanz?
§6	**Informationsplattform** … errichtet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Internetplattform mit einem Informationsangebot…	Abschl-Bericht: "über das Internet und durch andere geeignete Medien umfassend und systematisch … unterrichtet wird“ (S. 441 / 1809100) Internet allein reicht nicht, in der Begründung (S. 53) werden auch Druckmedien genannt. Die Erstellung von nicht-technischen Zusammenfassungen für Nicht-Fachleute fehlt.	Forderung der E-Komm nicht umgesetzt
§7 Abs. 1	**Stellungnahmeverfahren; Erörterungstermine** Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gibt der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch einen Vorschlag des Vorhabenträgers nach Absatz 2 berührt wird, nach Übermittlung des jeweiligen Vorschlags sowie im Fall einer Nachprüfung nach abgeschlossenem Nachprüfverfahren nach § 10 Absatz 5, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen.	Erst bei Vorliegen des Vorschlages wird die Öffentlichkeit informiert. Gleichzeitig wird die Fristsetzung für eine Nachprüfungsforderung auf 3 Monate vermindert. Dies kann dazu führen, dass eine Überprüfung aus Zeitgründen nicht möglich ist. In ihrem Abschlussbericht sieht die Kommission dagegen vor, dass „die Öffentlichkeit umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird.“ „Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.“ (S. 441, 442 18/9100)	Öffentlichkeit wird zu spät und dann nur über den Vorschlag informiert. Forderung der E-Komm nicht umgesetzt

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 7 Abs 1	Die Stellungnahmen sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen…	Berücksichtigung nicht definiert Verweis auf die Vorschriften des UVPG fehlt.	
§ 7 Abs. 2	Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören insbesondere 1. der Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 Absatz 2 mit den dazugehörigen standortbezogenen Erkundungsprogrammen für die übertägige Erkundung, 2. der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 3 mit den dazugehörigen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung, 3. der Standortvorschlag nach § 18 Absatz 3.	Abschl.Ber: „Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest 1. die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen; 2. der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten nach § 13 Absatz 3; 3. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1; 4. der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 2; 5. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 18 Absatz 2; 6. die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4; 7. der Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1.“ (S. 441 / 1809100)	Forderung der E-Komm nur teilweise umgesetzt
§ 7 Abs. 3	Nach Abschluss des jeweiligen Stellungnahmeverfahrens führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in den betroffenen Gebieten einen Erörterungstermin zu den Vorschlägen nach Absatz 2 sowie den dazu jeweils vorliegenden Berichten und Unterlagen auf Grundlage der ausgewerteten Stellungnahmen durch. In der Begründung steht: „Diese Regelung ist nicht abschließend. Die Vorschrift findet nach Maßgabe der §§ 4 und 14e UVPG Anwendung.“	Abschl.Komm: „Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen“ (S. 441 / 1809100) Bürgerversammlungen?	Forderung der E-Komm auf Erörterungstermin reduziert
§ 8	**Nationales Begleitgremium** Grundsätzliche Regelungen	Finanzierungen nicht geregelt Öffentlichkeit der Sitzungen fehlt	Fehlen auch im Abschl. Bericht

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 8 Abs. 1	Nationales Begleitgremium: Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortauswahlverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Standortauswahlverfahren bis zur Standortentscheidung nach § 20.	Was genau bedeutet „ vermittelnde und unabhängige Begleitung“? Welche Rechte und Befugnisse hat das NaBeGre? Begründung: „Begleitung des Verfahrens, Austausch mit allen Beteiligten“ Text EndlKomm: „Das Nationale Begleitgremium verfügt über ein Selbstbefassungs- und Beschwerderecht und kann somit jederzeit Fragen an BfE und BGE stellen und Beantwortung einfordern.“	Forderung der End-Komm nicht umgesetzt
§ 8 Abs. 4	Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.	Abschl-Bericht: „Das Nationale Begleitgremium trägt dazu bei, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren. Kommt es zu dem Schluss, dass Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten sind, kann es dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dieser kann auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen. Hierfür kann das Nationale Begleitgremium den von ihm gegebenenfalls berufenen wissenschaftlichen Beirat oder Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen.“	Berufung eines wissenschaftl. Beirats steht nur in der Begründung
§ 8 Abs. 5	Das Nationale Begleitgremium betraut einen Angehörigen seiner Geschäftsstelle mit den Aufgaben eines Partizipationsbeauftragten. In der Begründung: „Der oder die Partizipationsbeauftragte legt dem Nationalen Begleitgremium regelmäßige Tätigkeitsberichte vor und ist fachlich weisungsunabhängig.“	Abschl-Bericht: „Das Nationale Begleitgremium beruft den Partizipationsbeauftragten, der sich für seine Tätigkeit der Geschäftsstelle des Begleitgremiums bedient. Der Partizipationsbeauftragte ist dem Nationalen Begleitgremium gegenüber rechenschaftspflichtig und kann von diesem Gremium abberufen werden.“	Das BfE setzt die Geschäftsstelle ein und trifft damit eine Vorauswahl für den PartBeauftr.! Forderung der End-Komm nicht umgesetzt

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§10 Abs. 4	**Regionalkonferenzen** Die Regionalkonferenzen begleiten das Standortauswahlverfahren und erhalten vor dem Erörterungstermin nach § 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3… … Stellungnahme bei der Erarbeitung der sozioökonomischen Potenzialanalysen…	Zu Partizipation gehört mehr als als Stellungnahmen abgeben zu dürfen Endl.Komm:„Zudem besteht die Aufgabe darin, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zu beteiligen.“ „Ein wichtiges Mittel dafür ist die Mitwirkung an der Informationsplattform, aber auch eigenständige, von der Regionalkonferenz gestaltete Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung.“ (S. 332, 333 / 1809100) Endl.Komm: „Insbesondere die Rechte und die Finanzierung der Regionalkonferenzen müssen im Standortauswahlgesetz geregelt werden.“ (S. 337 / 1809100)	Forderung der End-Komm unzureichend umgesetzt
§10	Finanzierung der Regionalkonferenzen, es fehlen: Entschädigungsregelungen, Verdienstausfallregelungen und Finanzierungsfragen In der Begründung:	Endl.Komm: “Die Finanzierung der Regionalkonferenzen wird durch den Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet. Für die Bemessung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene Geschäftsstelle zur Organisation der Regionalkonferenz, eigenständige fachliche Begleitung (zum Beispiel in Form externer Gutachter), externe Moderation, Verdienstausfallregelungen für die Mitglieder des Vertretungskreises, Durchführung von regionaler Medienarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Mitwirkung an der Informationsplattform.“ (S. 337, 1809100)	Forderung der End-Komm nicht umgesetzt
§10 Abs. 6	**Aufgaben der Geschäftsstelle der RegKonferenzen in der Begründung:** „Absatz 6 bestimmt, dass die Regionalkonferenzen bei ihrer Organisation durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden. Die Geschäftsstelle soll Servicefunktionen übernehmen und die inneren Arbeiten von Vertretungskreis und Vollversammlung sowie die Informationsarbeit dieser unterstützen.“	Die Endl.Komm geht weiter: „Pluralistische Dialoge, vor Ort und im Internet, Begleitung durch eine regionale Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen, Bürgerbüros mit eigenständiger fachlicher Beratung“ (S. 441 / 1809100)	Forderung der End-Komm nach fachlicher Beratung nicht umgesetzt

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§10 Abs. 5	Jede Regionalkonferenz kann innerhalb einer angemessenen Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, einen Nachprüfauftrag an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit richten, wenn sie einen Mangel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 rügt	Alter Kritikpunkt: Eine Nachprüfung/ Region ist zu wenig Zu kurze Fristsetzung! EndKomm: „Das BfE und die Regionalkonferenzen verständigen sich über eine angemessene Frist. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das Nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten innerhalb eines Monats über eine angemessene Frist.“ (S. 336 / 1809100)	Vorschlag der EndKomm bei der Fristsetzung durch starre kurze Regelung ersetzt
§11	**Fachkonferenz Rat der Regionen**: Die Vertreter werden jeweils zur Hälfte von den Vertretungskreisen der Regionalkonferenzen sowie den Gemeinden, in denen radioaktive Abfälle zwischengelagert werden, für drei Jahre gewählt.	Weil die Regionalkonferenzen schon zu einem Drittel aus VertreterInnen der Kommunen bestehen müssen, führt das insgesamt zu einem Übergewicht der Kommunalvertreter in der Fachkonferenz. Die EndlKomm empfiehlt dagegen, dass die Zwischenlagergemeinden nur so viel Vertreter entsenden können wie **eine** Regionalkonferenz: „Die Anzahl aller Vertreter der Zwischenlagerstandorte soll der Anzahl der Delegierten Vertreter **einer** Regionalkonferenz entsprechen.“ (S. 339 / 1809100)	Vorschlag der EndKomm nicht umgesetzt: Überproportionales Gewicht der Zwischenlagergemeinden
§ 12 Abs. 3	**Erkundung; Verhältnis zur Raumordnung:** Für die Erkundung sind die §§ 3 bis 29, 39, 40, 48 und 50 bis 104, 106 und 145 bis 148 des Bundesberggesetzes entsprechend anzuwenden.	Wird die Änderung des § 48 Abs. 2 BBergG wie von der Bundesregierung vorgeschlagen in Kraft treten, ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Anwendung des neuen § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG im Standortauswahlverfahren auszuschließen, indem nur eine entsprechende Anwendung von § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 3 bis 6 erklärt wird.	§48 BBergG untersagt Erkundung, wenn sie den Zielen der Raumordnung widerspricht.

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 12 § 13 § 23	**Verfügbarkeit geologischer Daten:** Gebiete, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sind diese ebenfalls aufzuführen. Sofern für die Bewertung der Erfüllung einer Mindestanforderung notwendige Daten für ein Gebiet erst in einer späteren Phase des Standortauswahlverfahrens erhoben werden können, gilt die jeweilige Mindestanforderung bis zur Erhebung dieser Daten als erfüllt, soweit dies aufgrund der vorhandenen Datenlage zu erwarten ist. Spätestens in der Begründung für den Vorschlag nach § 18 Absatz 3 ist die Erfüllung aller Mindestanforderungen standortspezifisch nachzuweisen.	Was ist mit den privaten Daten, z.B. der Energieunternehmen, wo ist geregelt, wie die zur Verfügung gestellt werden müssen?	Unklar
§ 14 Abs. 2	**Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung** Liegen zu einzelnen Gebieten keine hinreichenden Informationen für die Anwendung der Kriterien nach §§ 22 bis 24 vor, ist eine begründete Empfehlung zum weiteren Verfahren mit diesen Gebieten aufzunehmen.	In der Begründung steht: „ „Das Nationale Begleitgremium prüft vor der Entscheidung des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit über das weitere Verfahren mit Gebieten mit nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage den diesbezüglichen Vorschlag des Vorhabenträgers.“	Mitwirkung des NaBeGre nur in der Begründung, nicht im Gesetz
§ 16 Abs. 1 und 2	**Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung** (1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen übertägig nach den standortbezogenen Erkundungsprogrammen zu erkunden. Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse hat der Vorhabenträger weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durchzuführen. Er führt in den Standortregionen sozioökonomische Potenzialanalysen durch.	Sozioökonomische Potenzialanalyse und planungswissenschaftliche Abwägungskriterien spielen schon bei den ersten Auswahlschritten eine große Rolle, geologische Sicherheitskriterien werden dadurch unwichtiger. Siehe auch §14, Abs. 1	
§ 16 Abs. 3	Der Vorhabenträger übermittelt seinen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte mit Begründung und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.	Unklar, wie viele Standorte mindestens untertägig erkundet werden müssen	Unklar schon im KommBericht

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 17 Abs.2 Satz 2	**Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme** Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über Standorte, die untertägig erkundet werden sollen, und legt insbesondere die Unterlagen nach Satz 1 vor. Die untertägig zu erkundenden Standorte werden durch Bundesgesetz bestimmt.	Zahl der zu erkundenden Standorte fehlt!	Unklar schon im KommBericht
§ 18 Abs.2 Satz 2	**Untertägige Erkundung** Soweit unter Sicherheitsaspekten gleich geeignete Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 25 anzuwenden.	Soweit unter geologischen Bedingungen und Sicherheitsaspekten gleich geeignete Standorte vorliegen, sind planungswissenschaftliche Abwägungskriterien nach § 26 anzuwenden.	Geologische Bedingungen nicht berücksichtigt
§ 19 Abs.1	**Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag** Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich des zugrunde liegenden Standortvergleichs.	**Keine Anzahl der Standorte** … prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich des zugrunde liegenden Standortvergleichs von mindestens zwei Standorten pro Gesteinsart…	Siehe §16
§ 19 Abs.1	Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist.	**Geologische Kriterien fehlen:** Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung und unter Abwägung sämtlicher geologischer Vor- und Nachteile, sowie sämtlicher privater und öffentlicher Belange…….	Geologie wird nicht berücksichtigt
§ 21 Abs.2 3	**Sicherheitsvorschriften** … dürfen Bohrungen nur dann zugelassen werden, wenn … das Vorhaben eine dieser Gesteinsformation berührt, deren Eigenschaften, die nach den Anforderungen und Kriterien nach §§ 22 bis 24 zu bewerten sind, über große Flächen nur geringen räumlichen Schwankungen unterliegen und deren Fläche auch ohne das von den Auswirkungen dieses und anderer nach dieser Regelung zugelassener Vorhaben möglicherweise beeinträchtigte Gebiet das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfes beträgt, …	Abstand von der Nutzung von Techniken wie Fracking (ob innerhalb oder außerhalb der Teilgebiete) bis zum potentiellen Standortgebiet ist unklar definiert. (Die pauschale Aussage "zehnfache des erforderlichen Flächenbedarfs" im Punkt 3 ist viel zu unkonkret.) Der Flächenbedarf für ein Endlager – zumal, wenn es alle Arten radioaktiven Abfalls umfasst – ist derzeit noch nicht zu kalkulieren. Hinweis: Seismische Erschütterungen von Erdgasbohrungen bis 13km Entfernung	Veränderungssperre zu schwach

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§21 Abs. 2 4a	… dürfen Bohrungen nur dann zugelassen werden, …wenn das Vorhaben nur Bohrungen von 100 Metern bis 300 Metern Endteufe umfasst und a) durch die Bohrungen oder die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen keine Gesteinsschichten erheblich geschädigt werden können, die einen langfristigen Schutz darunter liegender, für die Endlagerung geeigneter Schichten bewirken können oder die langfristig im Sinne einer zusätzlichen Barriere für das Endlager wirken können; dabei ist eine Schädigung der Deck-schicht bei Bohrungen bis zu 200 Metern Endteufe nicht zu unterstellen,…	Bohrungen bis 200m Endläufe werden als problemlos definiert. Das muss aber erst gezeigt werden. Es muss plausibel gemacht werden, dass - im Falle günstiger Verhältnisse beim Deckgebirge - mit Bohrungen von 200 bis 300 Metern Tiefe die Gesteinsschichten nicht so geschädigt werden, dass sie ihre Funktion als zusätzliche Barriere für ein Endlager verlieren.	Abwägungskriterium Deckschicht aufgeweicht
§ 21 Abs. 2 4b	… dürfen Bohrungen nur dann zugelassen werden, …wenn das Vorhaben nur Bohrungen von 100 Metern bis 300 Metern Endteufe umfasst… und … in Fällen, in denen am Ort des beabsichtigten Vorhabens in einer Teufe von 300 bis 1500 Metern unter Geländeoberkante stratiforme Steinsalzformationen von mindestens 100 Metern Mächtigkeit oder Salzformationen in steiler Lagerung mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind, der Salzspiegel unterhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt oder bei einem höheren Salzspiegel durch die Bohrung und die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen die Salzformation nicht geschädigt wird	In einer Deckschicht über Salzstöcken darf bis 300m Tiefe gebohrt werden Das BfE muss in diesen Ausnahmefällen nicht hinzugezogen werden. Damit können ab sofort Fakten geschaffen werden. **(Forderung: § 21 Abs. 2, Punkte 3, 4a und b, 5 und damit die Ausnahmen ersatzlos streichen.)**	Abwägungskriterium Deckschicht aufgeweicht BfE sollte zustimmen müssen
§ 21	Grundsätzlich	Regelungen treten erst 6 Monate mit dem Gesetz inkraft.	müssen sofort gelten

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 22 Abs. 2 3	**Ausschlusskriterien** (1) Ein Gebiet ist nicht als Endlagerstandort geeignet, wenn mindestens eines der Ausschlusskriterien nach Absatz 2 in diesem Gebiet erfüllt ist. (2) Die Ausschlusskriterien sind: … Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit das Gebirge ist durch gegenwärtige oder frühere bergbauliche Tätigkeit so geschädigt, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges im Bereich eines vorgesehenen einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder vorgesehenen Endlagerbereichs zu besorgen sind; **dies gilt nicht für Folgen von Maßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte;**	1. Verletzungen des EWG bei Erkundungen sind grundsätzlich erlaubt? 2. Im Falle Gorleben sind Verletzungen des EWG – schlecht gesetzte Schächte und Verletzungen des Anhydrits, alle durch Erkundung entstanden – nicht relevant?	Rücksicht auf Sonderfall Gorleben?
§22	(1) Ein Gebiet ist nicht als Endlagerstandort geeignet, wenn mindestens eines der Ausschlusskriterien nach Absatz 2 in diesem Gebiet erfüllt ist. (2) Die Ausschlusskriterien sind: Punkte 1. - 6.	**Einbruchsee** fehlt in den Ausschlusskriterien Vorschlag: 7. In Gebirgsbereichen, die als Endlagerbereich in Betracht kommen, sind an der Erdoberfläche Einbruchseen vorhanden, die innerhalb der letzten 50.000 Jahre durch Subrosion entstanden sind.	
§ 23 Abs. 3	**Mindestanforderungen** Ist in einem Gebiet absehbar, dass kein einschlusswirksamer Gebirgsbereich ausgewiesen werden kann, es sich aber für ein wesentlich auf technischen oder geotechnischen Barrieren beruhendes Endlagersystem eignet, tritt an die Stelle der Mindestanforderung nach Absatz 4 Nummer 1 der Nachweis, dass die technischen und geotechnischen Barrieren den sicheren Einschluss der Radionuklide für eine Million Jahre gewährleisten können.	Im Abschlussbericht der Kommission bezieht sich diese Möglichkeit nur auf Kristallin: „Bei Gesteinskörpern des Wirtsgesteins Kristallin mit geringerer Mächtigkeit kann der Nachweis des langzeitigen Einschlusses für den betroffenen Gebirgsbereich bei Vorliegen geringer Gebirgsdurchlässigkeit auch über das sicherheitliche Zusammenwirken des Wirtsgesteins mit geotechnischen und technischen und Barrieren geführt werden.“ (S. 42 / 1809100) Mit dem Gesetzentwurf könnten dagegen **alle** Gesteinsarten, auch problematische Salzstöcke, ihre Mängel durch technische und geotechnische Barrieren ausgleichen. Vorschlag: Ist in einem Gebiet mit Kristallin Gestein absehbar…..	**Forderung der End-Komm inhaltlich ins Gegenteil verkehrt!**

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 24 Abs. 1	**Geowissenschaftliche Abwägungskriterien** Die in Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Indikatoren dienen hierbei als Bewertungsmaßstab.	Gemeint sind nicht Indikatoren, sondern Bewertungsgruppen von Abwägungskriterien	Indikatoren sind schwächer als Kriterien!
§ 24 Abs. 2	Im Fall des § 23 Absatz 3 tritt an die Stelle des Abwägungskriteriums nach Anlage 2 die rechnerische Ableitung, welches Einschlussvermögen die technischen und geotechnischen Barrieren voraussichtlich erreichen.	Endl.Komm: „In Kristallingestein ohne auf ewG basierenden Endlagerkonzepten ist für den sicheren Einschluss hingegen ein Zusammenwirken der technischen und geotechnischen Barrieren erforderlich und für den Nachweiszeitraum zu zeigen.“	Forderung der Endl-Komm abgeschwächt Nachweis f. 1 Mio Jahre!
§ 26 Abs. 2	**Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen** In den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß Absatz 1 wird das Endlagersystem in seiner Gesamtheit betrachtet und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich seiner Sicherheit bewertet.	Kriterien unklar Endlager-Kommission: „Notwendig sind vor allem wissenschaftlich klar definierte und demokratisch legitimierte Auswahlkriterien und Sicherheitsanforderungen sowie klare Regeln für Verfahrensschritte, Beteiligung der Öffentlichkeit, Behördenstruktur und Entscheidungsprozesse. „ (S.33 / 1809100)	
§ 26 Abs 3	Solange die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen aufgrund ausstehender Forschungsarbeiten noch nicht festgelegt worden sind, soll von einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter ausgegangen werden.	Die Forderung nach einheitlich 100 Grad Einlagerungstemperatur soll nach Möglichkeit durch eine Ausnahmeregelung für Salz aufgeweicht werden. Abschl-Bericht der Kommission: „Bei Temperaturen größer 120°C kann im Salzgestein die Ausbildung eines temperatur- und druckbedingten Porennetzwerkes durch statische Perkolation nicht ausgeschlossen werden. Dies muss standortspezifisch im Rahmen von Sicherheitsuntersuchungen überprüft werden.“	Eine einheitliche Einlagerungs-temperatur von 100°C wird weiteren Forschungsergebnissen abhängig gemacht.
§ 26 Abs 4	Inhalt der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist auch eine Beurteilung, inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist.	Schwach- und mittelradioaktiver Atommüll kann beziehungsweise soll sogar mit untergebracht werden, es werden keine Kriterien für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll festgelegt, lediglich die Größenausdehnung des möglichen Standorts spielt eine Rolle.	Unklare Aussage zu mittel- und schachradioaktiven Abfällen

Gesetz	Text	Problem	Anmerkung
§ 27 Abs 4	**Umlage** Bei der Umsetzung des Standortauswahlverfahrens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	Umlagefinanzierung: Die Forderung nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollten bei der Standortauswahl zweitrangig sein, Nachhaltigkeit oder Sicherheit dagegen Priorität bekommen. **Kann als Gegenargument bei vielen Standorten benutzt werden, da keine Mindestanzahl genannt wird.**	Priorität Sicherheit darf keinem Sparsamkeitszwang untergeordnet werden
Teil 7 §37	**Verordnungsermächtigung zu Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsuntersuchungen** (1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle gelten. (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, welche Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle gelten.	Der Bundesrat muss nicht zustimmen, der Einfluss der Länder wird ausgeschaltet. **Die Folge: Auch Niedersachsen, auf dessen Gebiet mit Abstand am meisten potentiellen Standorte liegen, Niedersachsen kann übergangen werden.** Endlager-Kommission: „Notwendig sind vor allem wissenschaftlich klar definierte und demokratisch legitimierte Auswahlkriterien und Sicherheitsanforderungen sowie klare Regeln für Verfahrensschritte, Beteiligung der Öffentlichkeit, Behördenstruktur und Entscheidungsprozesse. „ (S.33 / 1809100)	
Anlage 11	**Indikatoren zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge** Wertungsgruppe günstig / bedingt günstig / ungünstig	Die Formulierung „bedingt günstig“ ist ein sprachlicher Euphemismus und suggeriert, dass das Fehlen eines intakten Deckgebirges auch noch als „günstig“ zu gelten hat.	
	Exportverbot taucht im Gesetzentwurf nicht auf	Endl.Komm: „Die Kommissionspricht sich **für die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots** für hoch radioaktive Abfälle aus… kommt die Kommission zu dem Ergebnis, für die Zukunft eine **gesetzliche Erweiterung des Exportverbots auf bestrahlte Kernbrennstoffe aus Forschungsreaktoren** zu empfehlen.	Forderung der EndKomm nicht umgesetzt